

# **Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weitramsdorf Landkreis Coburg**

Die Gemeinde Weitramsdorf, Landkreis Coburg, erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen**

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung
  1. die gemeindlichen Friedhöfe in Weidach und Tambach,
  2. die gemeindlichen Leichenhäuser in Altenhof, Neundorf, Tambach und Weidach
  3. den gemeindlichen Naturfriedhof in Weitramsdorf, auf dem nur Urnen beigesetzt werden dürfen,
  4. die Urnenwand auf dem kirchlichen Friedhof in Weitramsdorf,
  5. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal.
- (2) Die Aufgaben des Friedhofs- und Bestattungspersonals können auch einem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen übertragen werden, was in einer besonderen Dienstanweisung zu regeln ist.

### **§ 2 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
  1. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
  2. für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
  3. für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbener oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

### **§ 3 Benutzungszwang**

- (1) Soweit die Bestattung im Friedhof Tambach erfolgt, wird für folgende Verrichtungen der Benutzungszwang angeordnet:
  1. gestrichen
  2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges);
  3. Beisetzung von Urnen.
  4. die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs,

5. Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen.
- (1a) Soweit die Bestattung auf dem Naturfriedhof in Weitramsdorf erfolgt, wird für die Beisetzung von Urnen der Benutzungszwang angeordnet.
- (2) Leichen von Verstorbenen, die auf gemeindliche oder kirchliche Friedhöfe beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das jeweilige gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

## **II. Bestattungsvorschriften**

### **§ 4 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

### **§ 5 Größe der Gräber**

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
1. für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber):  
  
Reihengräber:  
  
Länge: 1,50 m  
Breite: 0,80 m
  2. für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:
    - a) Reihengräber:  
  
Länge: 2,20 m  
Breite: 1,00 m
    - b) Wahlgräber:  
Länge: 2,20 m  
Breite: 1,00 m

Für Doppel- oder Mehrfachwahlgräber gelten die vorstehenden Maße entsprechend mit der Folge, dass das Doppel- bzw. Mehrfachwahlgrab lediglich die zwei- bzw. mehrfache Breite des Einzelwahlgrabs aufweist.

- (2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.

- (3) Die Grabstätten, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind (Urnengräber) haben 1,00 m Länge und 1,00 m Breite. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

### **§ 6 Aufbahrung der Leichen**

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es die Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

### **§ 7 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre. Die Ruhezeit für Achenreste beträgt 20 Jahre.

### **§ 8 Umbettung auf Antrag**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Ascheresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

## **III. Grabstätten**

### **§ 9 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
1. Einzelgrabstätten (Reihengräber),
  2. Wahlgräber (Familiengräber),
  3. Urnengräber,
  4. Urnenfächer,
  5. Ruhebiotope.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

## **§ 10 Reihengräber**

- (1) Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr an.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (3) Reihengräber sind Einzelgräber. Es wird deshalb nur jeweils eine Leiche darin beigesetzt. In einem Reihengrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Satz 3 gilt nur bei Reihengräbern für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (4) In Reihengräbern wird er Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Die Beisetzung von Urnen in Reihengräbern kann nur innerhalb der ersten 10 Jahre vom Beginn der Ruhezeit an erfolgen.

## **§ 11 Wahlgräber**

- (1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden (Wahlgrab, Familiengrab). Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) Wahlgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen.
- (3) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, längstens für 40 Jahre begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

## **§ 12 Beisetzung in Wahlgrabstätten**

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder und Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) In einem Wahlgrab können je Liegeplatz bis zu 2 Urnen der nach § 12 Abs. 1 Berechtigten beigesetzt werden.
- (3) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

## **§ 13 Übertragung des Sondernutzungsrechts**

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todeswegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall eines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

- (3) Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

### **§ 14 Erlöschen des Grabnutzungsrechts**

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt:
- a) durch Zeitablauf,
  - b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten, der der Gemeinde schriftlich zu erklären ist,
  - c) wenn kein Rechtsnachfolger nach § 13 das Nutzungsrecht innerhalb einer von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Frist auf sich umschreiben lässt; die schriftliche Aufforderung zur Umschreibung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Weitramsdorf ersetzt, wenn ein Rechtsnachfolger nicht ohne weiteres zu ermitteln ist,
  - d) bei Vernachlässigung der Grabpflege,
  - e) wenn die nach der Gebührensatzung festgesetzte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.
- (2) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit der in dem Grab bestatteten Toten abgelaufen, kann die Friedhofsverwaltung anderweitig über das Grab verfügen. Der bisherige Nutzungsberechtigte bzw. sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Grabzubehör innerhalb von 3 Monaten nach dem Erlöschen des Rechts zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann die Gemeindeverwaltung dieses ohne weiteres auf Kosten des Verpflichteten beseitigen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (3) Erlischt das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit der im Grab bestatteten Toten, so ist das Grab einzuebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen einzusäen.

### **§ 14 a Urnengräber**

- (1) Urnengräber dienen ausschließlich der Beisetzung von Ascheresten. Sie werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (2) Urnengräber werden der Reihe nach belegt. Grundsätzlich darf nur eine Urne darin beigesetzt werden. Hiervon kann eine Ausnahme bis zu einer weiteren Urne durch die Gemeinde erfolgen.
- (3) Urnen können auch in Reihengräbern nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 erfolgen.

### **§ 14 b Urnenfächer**

- (1) Urnenfächer sind Urnenstätten, die sich als geschlossene Fächer in der Urnenwand befinden.
- (2) In einem Urnenfach können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an einem Urnenfach wird für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Beisetzung einer zweiten Urne kann nur innerhalb der Nutzungszeit vom Beginn der ersten Urnenbeisetzung an erfolgen. Die Nutzungszeit kann dann auf Wunsch der Angehörigen um den erforderlichen Zeitraum verlängert werden, damit die Ruhezeit eingehalten wird.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit des Urnenfaches werden die Urnen in einem Urnengrabfeld ohne besondere Kennzeichnung beigesetzt.
- (5) Urnenfächer und Abdeckplatten verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Abdeckungen werden dem Nutzungsberechtigten zur Beschriftung durch einen Steinmetzfachbetrieb überlassen.

## **§ 14 c Ruhebiotope**

- (1) Ruhebiotope sind Urnengrabstätten, die sich auf dem Naturfriedhof in Weitrandsdorf befinden.
- (2) Im Bereich eines Ruhebiotops gibt es bis zu 12 Bestattungsplätze, auf denen jeweils eine Urne, die biologisch abbaubar sein muss, beigesetzt wird.
- (3) Das Nutzungsrecht an einem Ruhebiotop kann für einen einzelnen Bestattungsplatz oder für bis zu 12 Bestattungsplätzen erworben werden. Das Nutzungsrecht an einem Ruhebiotop oder an einzelnen Bestattungsplätzen kann ab dem Erwerbszeitpunkt maximal auf die Dauer bis zum 31.03.2107 erworben werden.
- (4) Der Wald, in dem die Ruhebiotope liegen, wird als natürliche Umgebung beibehalten. Die Grabpflege übernimmt die Natur. Es dürfen keine Bilder, Trauerinsignien, Gedenksteine oder Kerzen aufgestellt werden. An einem Baum kann eine kleine Plakette mit dem Namen des Verstorbenen, dem Geburts- und Sterbedatum sowie einem Kreuz auf der Plakette angebracht werden.

## **IV. Gestaltung von Grabstätten**

### **§ 15 Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderungen von Grabmälern bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
  1. Eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10;
  2. Die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
  3. Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Einfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

### **§ 16 Größe der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Kindergräbern:	Höhe: 0,70 m	Breite: 0,50 m
2. bei Reihengräbern:	Höhe 1,00 m	Breite: 0,80 m
3. bei Wahlgräbern:	Höhe 1,00 m	Breite: 0,80 m *)
4. bei Urnengräbern:	Höhe 0,60 m	Breite 0,45 m

- (2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1. bei Kindergräbern:	0,80 m
2. bei Reihengräbern:	1,00 m
3. bei Wahlgräbern:	1,00 m *)
4. bei Urnengräbern:	0,70 m

Die Stärke der Grabeinfassungen bei Urnengräbern darf 6 cm, die Höhe 15 cm nicht überschreiten.

- (3) Die Anlegung der Gräber kann sowohl mit Grabeinfassung als auch ohne Grabeinfassung erfolgen.

\*) Zu Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3:

Für Doppel- oder Mehrfachgräber gilt die jeweils mehrfache Breite des Einzelgrabes.

### **§ 17 Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang sein.

### **§ 18 Standsicherheit**

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

### **§ 18 a Beschaffenheit des Grabschmucks**

- (1) Es darf nur kompostierfähiger Grabschmuck verwendet werden. Als kompostierfähig gelten Materialien, die nach dem derzeitigen Wissensstand über eine Kompostieranlage dem Naturkreislauf wieder zugeführt werden können. Insbesondere Kränze und Gestecke dürfen keine nicht kompostierfähigen Bestandteile enthalten.
- (2) Grablichter und ähnliche Gegenstände, die aufgrund ihres Verwendungszweckes aus nicht kompostierbarem Material sind, müssen über ein eigenes Abfallbehältnis, das von der Gemeinde auf dem Friedhof zur Verfügung gestellt wird, entsorgt werden.

### **§ 19 Pflege der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Das Anpflanzen von Baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (4) Auf den Grabstätten im Bereich des Naturfriedhofes darf kein Grabschmuck, wie z.B. Blumen, Kränze, aufgebracht werden.

### **§ 19 a Entfernung von Grabmälern**

- (1) Grabmale oder sonstige Grabausstattung dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der

Gemeindeverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Ausgenommen ist eine vorübergehende Entfernung anlässlich einer Bestattung.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige Grabausstattungen zu entfernen. Dies ist vor der Entfernung bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Sind die Grabmale oder sonstigen Grabausstattungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der genannten Frist entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeindeverwaltung. Sofern Gräber von der Gemeindeverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweils letzte Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## **V. Ordnungsvorschriften**

### **§ 20 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

### **§ 21 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich entsprechend dessen Zweckbestimmung zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung, der für den Friedhof zugelassene Gewerbetreibende, kleinere Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle.
  2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
  3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
  4. ohne Auftrag gewerbsmäßig zu fotografieren;
  5. Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen, ausgenommen Druckschriften der Friedhofsverwaltung;
  6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  7. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
  8. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
  9. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen;
  10. die Friedhofsanlagen außerhalb der für den allgemeinen Verkehr bestimmten Wege zu betreten;
  11. zu lärmern, zu spielen, zu betteln und zu rauchen;
  12. die Ruhe des Friedhofs oder einer Trauerfeier zu stören;
  13. Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dgl. Unbefugt von Gräbern oder Friedhofsanlagen wegzunehmen.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen im Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
- (4) Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden. Nach zweimaliger fruchtloser schriftlicher Mahnung kann die Gemeindeverwaltung ein Friedhofsverbot aussprechen.

### **§ 22 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art,



Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a-71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält eine Zulassungskarte bzw. Bescheinigung, die auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen unter Beachtung von § 21 Abs. 2 Nr. 1 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 23 Alte Nutzungsrechte**

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 25 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

### **§ 23a Haftung (1. Änderungssatzung)**

Die Gemeindeverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Gemeindeverwaltung obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- oder Bewachungspflicht.

### **§ 23 a Alte Nutzungsrechte und Ruhefristen auf dem Friedhof Weidach (2. Änderungssatzung)**

1. Die vor dem 1. Januar 1980 begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer auf dem Friedhof in Weidach werden auf 25 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
2. Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden
3. Soweit sich aus der Satzung über die Benutzung des Friedhofes und des Bestattungswesens einschließlich der Gebührenregelung in der Gemeinde

Weidach, LKR Coburg, vom 06.07.1970, eine längere Ruhefrist bei vor dem 1. Januar 1980 erworbenen Gräbern ergab, gelten die verlängerten Ruhefristen.

### **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. dem in § 3 Abs. 1 für den Friedhof Tambach festgelegten Benutzungszwang für die Aufbewahrung und Aufbahrung von Leichen im Leichenhaus, die Durchführung der Erdbestattung und die Beisetzung von Urnen zuwiderhandelt;
2. die Anzeigepflicht des § 4 Abs. 1 verletzt;
3. ohne Genehmigung ein Grabmal oder eine Grabeinfassung errichtet oder wesentlich verändert (§ 15 Abs. 1);
4. den Friedhof außerhalb der nach § 20 Abs. 1 bekanntgemachten Öffnungszeiten betritt;
5. als Besucher die Würde des Friedhofes verletzt (§ 21 Abs. 1 Satz 1), insbesondere gegen § 21 Abs. 2 Nr. 1 bis 13 verstößt;
6. den Anordnungen des Friedhofpersonals nicht Folge leistet (§ 21 Abs. 1 Satz 2);
7. die Bestimmungen über die gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 22)

### **§ 25 Gebühren im Bestattungswesen**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.